



## Hilfestellungen für das Freizeit- und Fahrtsegeln in Baden-Württemberg im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 28. Juni 2021

Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der Version vom 15. Mai sind farblich markiert.

Diese Hilfestellungen werden laufend aktualisiert und an entsprechende Änderungen der Rechtsverordnung angepasst. Die jeweils aktuellen Hilfestellungen sind auf [www.seglerverband-bw.de](http://www.seglerverband-bw.de) veröffentlicht.

Voraussetzung für das Freizeit- und Fahrtsegeln in den Segelvereinen sind die Vorgaben der „Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zu beachten ist, dass die Kommunen auch weiterreichende Verfügungen erlassen können, die über die Verordnung der Landesregierung hinausgehen und sich auf das lokale Infektionsgeschehen beziehen. Darüber hinaus beziehen sich die Einschränkungen/Öffnungen aus der CoronaVO Baden-Württemberg ggf. auf die Inzidenzzahlen der einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Aus diesem Grund können keine allgemeingültigen Empfehlungen abgegeben werden, sondern sind vom lokalen Infektionsgeschehen abhängig zu machen.

### 1. VORAUSSETZUNGEN

- a) Es wird ein Hygienekonzept gemäß §5 CoronaVO aufgestellt. **Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach §4 CoronaVO umgesetzt werden und wie dafür gesorgt wird, dass die Abstandsregeln auf dem Vereins- und Hafengelände eingehalten werden.**
- b) Die Nutzung von Sanitäreinrichtungen ist entsprechend dem notwendigen Hygienekonzept **für Übernachtungsgäste** erlaubt.
- c) Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, die Notwendigkeit und die Dauer seines Verweilens auf dem Vereins- bzw. Hafengelände kritisch zu prüfen.
- d) Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände sind von allen Personen die jeweils gültigen allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß **§7 CoronaVO** unbedingt einzuhalten. Dies betrifft auch beispielsweise Hilfestellung beim Ein- und Auswassern, Maststellen usw. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- e) Vom Betreten des Vereins- bzw. Hafengeländes ausgeschlossen sind Personen, die die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.
- f) Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereins- oder Hafengelände aufgehalten haben, muss geprüft werden, ob ggf. das gesamte Gelände gesperrt werden muss.

### 2. FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DAS FREIZEIT- UND FAHRTENSEGELN

#### Ist das Betreten/die Nutzung der Vereins- und Hafengelände erlaubt?

Ja. Sportboothäfen sind keine Sportanlagen oder Sportstätten im Sinne der CoronaVO und können daher unabhängig von Inzidenzzahlen betreten und genutzt werden. Bei Vereinsgeländen (Jollenwiesen, Winterlagerplätze usw.) sind entsprechende Vorkehrungen, wie in Absatz 1 genannt, zu treffen.

#### Sind die sanitären Anlagen geöffnet?

Sanitäre Anlagen sind entsprechend dem notwendigen Hygienekonzept für Übernachtungsgäste geöffnet.

## **Darf ich segeln gehen?**

Ja. Im Rahmen der jeweils gültigen allgemeinen Kontaktbeschränkungen ist dies möglich.

## **Darf ich auf meinem eigenen Boot übernachten?**

Ja.

Grundsätzlich ja. Sofern dies im eigenen Hafen und auf dem eigenen Liegeplatz geschieht. Manche Kommunen oder Vereine haben für ihre Häfen jedoch weiterreichende Regelungen oder Einschränkungen erlassen. Für Land- und Stadtkreise, in denen eine nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt, gilt das Boot laut dem Sozialministeriums Baden-Württemberg als „eigene Unterkunft“ – die Übernachtung an Bord ist demnach zulässig.

## **Darf ich in einem fremden Hafen übernachten?**

Ja.

Jedoch ist bei einer Inzidenz von über 35 des Stadt- oder Landkreises, in dem der fremde Hafen liegt, die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises\* notwendig; liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, ist alle drei Tage bzw. in jedem neuen Hafen ein neuer Testnachweis vorzulegen.

Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend.

Je nach Inzidenz des Stadt- oder Landkreises, in dem der fremde Hafen liegt: Liegt die Inzidenz unter 100, ist die Übernachtung mit einem tagesaktuellen, bescheinigten, negativen Coronatest\* möglich. Der Testnachweis muss alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer erbracht werden. Liegt die Inzidenz über 100, gilt das Beherbergungsverbot – eine Übernachtung ist nicht zulässig. Manche Kommunen oder Vereine haben für ihre Häfen jedoch weiterreichende Regelungen oder Einschränkungen erlassen.

## **Darf ich vor Anker übernachten?**

Ja, sofern das auf dem Revier grundsätzlich zulässig ist.

## **Darf ich ein Boot chartern?**

Ja.

## **Wie ist es bei Revieren mit Grenze zum Ausland?**

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einreisebestimmungen der einzelnen Länder. Bei längerem Aufenthalt ist ggf. eine elektronische Einreiseerklärung mit entsprechenden Impf- oder Testnachweisen abzugeben.

Je nach Inzidenz der Nachbarländer sind diese ggf. vom RKI als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft. Entsprechend unterscheiden sich die Einschränkungen in Bezug auf Quarantäne- und Testbestimmungen, auch bei der Rückkehr nach Deutschland.

Anders als im Frühjahr 2020 sind die Grenzen nach Frankreich, nach Österreich oder in die Schweiz grundsätzlich offen; die Einreise ist aber ggf. an Bedingungen geknüpft bzw. darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Beachten Sie unbedingt die eventuellen Einschränkungen in Bezug auf Quarantäne- und Testbestimmungen, auch bei der Rückkehr nach Deutschland.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das bloße Überschreiten der Grenze auf dem Wasser (ggf. definierter Grenzverlauf im Bodensee oder auf dem Rhein) ohne Anlandung im jeweiligen Ausland nicht als Einreise gilt und somit keinen Einschränkungen unterworfen ist.

\* Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen. Asymptomatische Kinder unter sechs Jahren benötigen keinen Test.